

Richtlinien zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergaberichtlinien) vom 01.01.2011

1. Geltungsbereich

Diese Vergaberichtlinien finden Anwendung bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen und Honorarverträgen, die die Stadt Leverkusen und ihre eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen an Dritte, auch im Namen Dritter, vornehmen.

Neben dem „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ und der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)“ sind

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
- die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF),
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie
- die Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen mit den darin enthaltenen Wertgrenzen

in ihren jeweils gültigen Fassungen bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden.

Darüber hinaus sind bei der Vergabe Aufträgen folgende Erlasse zu berücksichtigen und anzuwenden:

- Die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung
- **Der Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit (gem. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 23.03.2010)**
- **Der Runderlass zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 12.04.2010)**
- **Der Runderlass hinsichtlich der Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV) (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 34-48.07.01/99-1/10 - vom 02.12.2010 befristet bis zum 31.12.2011)**

Bei Maßnahmen, die mit Zuweisungen Dritter gefördert werden, sind die durch die jeweiligen Bewilligungsbescheide vorgeschriebenen Vergabegrundsätze zu beachten.

Des Weiteren ist der „Maßnahmenkatalog zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung der Stadt Leverkusen“ zu beachten.

Bei den in diesen Richtlinien genannten Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge.

2. Wahl der Vergabeart

Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung

Gemäß § 25 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den in der VgV genannten Schwellenwerten richten sich nach den jeweiligen Abschnitten 2 der VOB/A und VOL/A sowie der VOF.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabegrundsätze **sowie befristet bis zum 31.12.2011 der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 34-48.07.01/99-1/10 - vom 02.12.2010 hinsichtlich der Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden anzuwenden.**

Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Leverkusen uneingeschränkt übernommen.

Näheres regelt die Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen.

3. Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist gem. § 3 VgV zu verfahren.

4. Rahmenverträge

Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen können Rahmenverträge (so genannte Zeit- bzw. Jahresverträge), ggf. mit Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt, abgeschlossen werden. Zur Beurteilung der Vergabeermächtigung ist vom voraussichtlichen Gesamtauftragwert des Rahmenvertrags auszugehen.

5. Auftragsplitting

Grundsätzlich sind Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen zu vergeben. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich begründet ist.

Es ist nicht zulässig, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können.

6. Vergabeprüfungen

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 EURO sind die vollständigen Vergabeunterlagen nach Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben nach Ziffer 7.1 bis 7.3 sind die Vergabevorlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen. Bei der nachgehenden Auftragserteilung gilt Satz 1 unverändert.

7. Vergabeermächtigung

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen berechtigt:

7.1 der Rat, die jeweiligen Stadtbezirksvertretungen und die ständigen Ausschüsse des Rates (mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses und des Betriebsausschusses KulturStadtLev)	mehr als 1.000.000 EURO bis unbegrenzt
7.2 der Jugendhilfeausschuss	entsprechend der Regelung in der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen
7.3 der Betriebsausschuss KulturStadtLev	entsprechend der Regelung in der Satzung für den Betrieb der KulturStadtLev
7.4 die nicht ständigen Ausschüsse des Rates	den jeweiligen Ratsbeschlüssen entsprechend
7.5 die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister; im Abwesenheitsfall sein allgemeiner Vertreter	bis zu 1.000.000 EURO

Ständige Ausschüsse des Rates können mit Zustimmung des Hauptausschusses ihre Vergabebefugnis ganz oder teilweise auf Unterausschüsse übertragen.

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist berechtigt, seine Vergabermächtigung durch die Unterschriftenordnung auf andere Beschäftigte zu delegieren.

8. Auftragserteilung

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich, im Regelfall unter Verwendung von Vordrucken zu erteilen.

9. Nachaufträge

Der Umfang der zu vergebenden Lieferung und Leistung ist genau zu ermitteln, damit Nachaufträge vermieden werden. Ergibt sich dennoch nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen. Näheres regelt die Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadt Leverkusen.

10. Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung nach den Vergabe- und Vertragsordnungen vor, ist nach den Regelungen der Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen zu verfahren.

11. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe- und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung.

12. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Vergaberichtlinien vom 17.02.2009 außer Kraft. Für begonnene Verfahren gelten die bisherigen Vergaberichtlinien und Wertgrenzen.